

Thimna Klatt, Stephanie Ernst, Theresia Höynck, Dirk Baier, Laura Treskow, Thomas Bliesener, Christian Pfeiffer

„Warnschussarrest“?

Zentrale Ergebnisse einer Evaluation des Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe¹

1. Einleitung

Mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 (BGBl. I, S. 1854) wurden unter anderem das bislang in § 8 II JGG a.F. enthaltene „Koppelungsverbot“ von Jugendarrest und Jugendstrafe aufgehoben und der Arrest nach § 16a JGG eingeführt. § 16a JGG ist zum 07.03.2013 in Kraft getreten. Möglich ist nun die Verhängung von Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird, oder wenn sich das Gericht nach dem neu eingeführten § 61 I JGG die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe vorbehält.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion um die Einführung des Warnschussarrestes erschien eine empirische Analyse der Anwendung, Ausgestaltung und Wirkungen dieser neuen Sanktionsmöglichkeit geboten. Daher hat das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz das rechtstatsächliche Forschungsvorhaben der Evaluation des Jugendarrestes neben der zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung einer Jugendstrafe gemäß § 16a JGG in Auftrag gegeben. Ziel dieses Forschungsprojektes war die Untersuchung der Umsetzung des § 16a JGG, wobei einerseits im Wege einer begleitenden Evaluation die Einstellung der Praxis gegenüber dieser neuen Sanktionsmöglichkeit nebst einer eventuellen Veränderung dieser Einstellung im Verlauf der praktischen Erfahrung in den Blick genommen und andererseits die tatsächliche Anwendung dieser neuen Vorschrift und der mit ihr korrespondierenden Bestimmungen aufgezeigt werden sollte. Außerdem sollte die tatsächliche Wirksamkeit des § 16a-Arrestes durch eine

¹ Der folgende Text wurde – in leicht veränderter Fassung – bereits als Kurzbericht auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (https://www.bmjust.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_node.html) sowie in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Ausgabe 4/2016) veröffentlicht.

Rückfalluntersuchung mit Hilfe von Daten aus dem Bundeszentralregister untersucht werden. Das Projekt wurde im Mai 2016 abgeschlossen.

2. Projektmodule

Bei der Evaluation einer neu eingeführten Sanktionsform ist eine der zentralen Fragen, in welchem Umfang von der Sanktion Gebrauch gemacht wird und ob es regionale Unterschiede bei der Anwendung gibt. Dies wurde über Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik untersucht. Neben der reinen Quantität der Anwendung einer neuen Sanktion ist von Bedeutung, wie sich die Einführung der neuen Sanktion auf das restliche Sanktionsgefüge des Jugendstrafrechts auswirkt. Eine der im Rahmen der Debatte um die Einführung des Arrestes nach § 16a JGG gestellten Fragen war, ob der § 16a-Arrest sich im Ergebnis wie eine „zusätzliche Treppenstufe“ auf dem Weg zur ohne Bewährung verhängten Jugendstrafe auswirkt und dadurch die Gesamtzahl von Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen reduziert, oder ob er insgesamt die Zahl der freiheitsentziehenden Sanktionen erhöht. Zu diesem Zweck wurden neben der Strafverfolgungsstatistik auch Daten des Bundeszentralregisters sowie Vollstreckungsdaten in die Untersuchung einbezogen. Die Frage nach der Anwendung des § 16a JGG im regionalen Sanktionsgefüge lässt sich auf der Grundlage der veröffentlichten amtlichen Daten der Strafverfolgungsstatistik nicht beantworten, daher wurde zudem eine Auswertung der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für die gesamte Bundesrepublik durchgeführt. Diese Datengrundlage eröffnete außerdem die Möglichkeit, die Sanktionsentwicklung in den einzelnen Landgerichtsbezirken im Längsschnitt mehrerer Jahre zu analysieren.

Ein zentrales Anliegen der Studie war daneben die Klärung der Frage, wie das neue Sanktionsinstrument von den Gerichten angewendet wird, wofür eine umfangreiche Analyse von Jugendstrafakten durchgeführt wurde. In erster Linie ging es hierbei um die Beantwortung der Frage, gegen welche Personen aufgrund welcher Straftaten ein § 16a-Arrest verhängt wird. Zu diesem Zweck wurde eine Analyse aller Jugendstrafakten mit Rechtskraft ab 01.10.2013 bis einschließlich 30.09.2014 in 27 zufällig ausgewählten Landgerichtsbezirken durchgeführt, bei denen eine Entscheidung nach §§ 21, 27 oder 61 I JGG getroffen wurde. Dabei handelte es sich um insgesamt 1.788 Fälle, davon 213 Fälle (11,9%) mit einer Verurteilung zu einem § 16a-Arrest.

Ein weiterer Schwerpunkt des Projekts lag darin, die Einstellungen von Praktiker*innen gegenüber dem neuen Sanktionsinstrument anhand einer repräsentativen, schriftlichen Befragung in denselben 27 Landgerichtsbezirken zu untersuchen. Vorschläge der Praktiker*innen zu einer möglichen Verbesserung der Praxis des § 16a-Arrestes oder zu einer gesetzlichen Reform wurden ebenfalls mithilfe der schriftlichen Befragungen erfasst. Die Kontaktaufnahme erfolgte auf dem Dienstweg, die Gesamtstichprobe umfasst insgesamt 894 Personen (213 Jugendrichter*innen, 140 Jugendstaatsanwälte*innen, 167 Bewährungshelfer*innen, 23 Arrestvollzugsleiter*innen und 351 Jugendgerichtshelfer*innen).

Zur Vertiefung der Erkenntnisse aus den schriftlichen Befragungen fanden zusätzlich Besuche in neun ausgewählten Arrestanstalten statt. Dort wurden Interviews mit Vollzugsleiter*innen sowie Bediensteten geführt. Um ein möglichst breites Spektrum an Einschätzungen und Erfahrungen abzu-

decken, wurden Arrestanstalten mit einem Spektrum von sehr wenigen ($n = 2$) bis vielen ($n = 199$) vollstreckten § 16a-Arresten für ein persönliches Gespräch ausgewählt, wobei jeweils nur eine Anstalt pro Bundesland besucht wurde.

Weiterhin wurden ehemalige Arrestant*innen der 27 Landgerichtsbezirke zur Ausgestaltung des Vollzugs und zu den Wirkungen der neuen Sanktion befragt. Auf diese Weise ließ sich untersuchen, wie die Arrestant*innen selbst den Arrest nach § 16a JGG erleben. Kontaktaufnahme und Weitergabe der Fragebögen liefen über die Bewährungshelfer*innen sowie über einen postalischen Versand. Die Auswertungen beziehen sich auf 41 Jugendliche und Heranwachsende.

Die tatsächliche Wirksamkeit des § 16a-Arrestes wurde zuletzt durch eine Rückfallanalyse untersucht. Anhand von Auskünften aus dem Bundeszentralregister wurde analysiert, wie hoch die Rückfallrate bei den verschiedenen Gruppen von Bewährungsproband*innen ausfällt und wie lange es jeweils gedauert hat, bis die Proband*innen wegen einer erneuten Straftat aufgefallen sind. Dabei ist offenkundig, dass diese erste Rückfallanalyse nur begrenzte Aussagekraft entfalten kann. Sie erschien trotzdem sinnvoll, weil damit zu rechnen war, dass ein beachtlicher Teil der Proband*innen bereits innerhalb des ersten Jahres nach der Unterstellung unter die Aufsicht eines*iner Bewährungshelfer*in erneut strafrechtlich auffällt. Zumindest in Bezug auf diesen kurzen Zeitraum war es möglich, anhand der Rückfalldaten erste Erkenntnisse dazu zu erarbeiten, ob sich im Vergleich von identisch zusammengesetzten Probandengruppen („Matched Pairs“) Unterschiede bezüglich des Rückfalls ergeben, wenn Proband*innen mit und ohne § 16a-Arrest verglichen werden. Es konnten Daten zu 182 „Matched Pairs“ untersucht werden.

3. Zentrale Ergebnisse

Bereits im Vorfeld der Einführung des § 16a JGG wurde eine rege Debatte um den Nutzen und die möglichen Folgen einer solchen Regelung geführt. Nicht wenige der Argumente aus der Debatte sind auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil sie teilweise Einzug in die Gesetzesbegründung oder sogar in den Wortlaut der Norm gefunden haben. Im Rahmen der vorgelegten Evaluationsstudie konnten wesentliche der einer empirischen Klärung zugänglichen Erwägungen überprüft werden.

3.1 Anwendungshäufigkeit und -verteilung

Es gab unterschiedliche Erwartungen dazu, ob es sich bei dem Arrest neben einer Bewährungsstrafe um ein Ausnahmephänomen oder um ein häufig angewendetes Instrument handeln würde. Nach fast drei Jahren der Geltung des § 16a JGG zeigte sich, dass ein Arrest nach § 16a JGG insgesamt eher selten verhängt wurde. Dabei zeigten sich in den verfügbaren amtlichen Daten und in der Wahrnehmung der befragten Akteure ganz erhebliche regionale und lokale Unterschiede, die in keinem signifikanten Zusammenhang mit der Entfernung zu der nächstgelegenen Jugendarrestanstalt standen. Damit gibt es für die regionalen Disparitäten – außer unterschiedlichen Sanktionskulturen – keine erkennbaren plausiblen Erklärungen.

Befund 1: Der Arrest nach § 16a JGG wird insgesamt eher zurückhaltend, dabei regional sehr unterschiedlich genutzt.

3.2 Zurückdrängung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen

Neben der Frage der schlichten Häufigkeit betraf ein Debattepunkt die Erwartung, dass durch § 16a JGG andere freiheitsentziehende Maßnahmen zurückgedrängt werden würden, insbesondere die unbedingte Jugendstrafe.

Die Analyse der Zahlen zu § 16a-Arresten sowie zu der Verhängung von unbedingter Jugendstrafe und Untersuchungshaft auf Ebene der Landgerichtsbezirke ergab, dass der § 16a-Arrest besonders oft von den Jugendgerichten angeordnet wurde, die insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängten. Gleichzeitig hat sich die Erwartung, der § 16a-Arrest könnte zu einer Reduzierung dieser Anordnungen beitragen, nicht bestätigt. Vielmehr scheinen die Zahlen zu belegen, dass – wie von den Gegner*innen des § 16a JGG in der Debatte auch argumentiert – der § 16a JGG von der Praxis als weitere Möglichkeit der Sanktionierung angesehen und daher zusätzlich zu den bereits existierenden freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet wird.

Gefragt nach ihrer Einschätzung zu diesem Aspekt zeigte sich, dass die Praktiker*innen gleichwohl die Aussage, dass der Arrest nach § 16a JGG die Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe verhindern kann, unterschiedlich bewerteten. Insgesamt stimmten etwa ein Drittel der Praktiker*innen zu. Im Hinblick auf die Sanktionsentscheidung sind hier sicherlich die Werte der Jugendrichter*innen, die der Aussage fast zur Hälfte zustimmten, besonders relevant. Dies muss keinen Widerspruch zu den tatsächlichen Entscheidungen darstellen, bezieht sich die Frage doch nur darauf, ob der Arrest nach § 16a JGG diese Funktion erfüllen kann, nicht darauf, ob dies tatsächlich der Fall ist. Auch kann in einzelnen Fällen eine solche Erwägung durchaus handlungsleitend gewesen sein, dafür spricht auch, dass in einigen Fällen die Vermeidung einer unbedingten Jugendstrafe in der Urteilsbegründung angeführt wurde – insgesamt zeigt sich aber eindeutig ein anderes Bild.

Befund 2: Der Arrest nach § 16a JGG wird dort intensiv genutzt, wo der Einsatz freiheitsentziehender Sanktionen insgesamt hoch ist. Eine intensive Nutzung des § 16a JGG führt nicht zu einer Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen.

3.3 Merkmale der nach § 16a JGG Verurteilten

In der Debatte um die Einführung wurde auch argumentiert, dass es keine klare Zielgruppe für den § 16a-Arrest gebe. Welche spezifische Gruppe von Jugendlichen oder Heranwachsenden für die Verhängung einer bedingten Jugendstrafe mit zusätzlichem Arrest in Frage kommen solle, sei nicht erkennbar.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass es sich bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten nicht um eine „besondere“ Gruppe unter den zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelt. Vielmehr unterscheiden sich die zu einem Arrest nach § 16a JGG Verurteilten in ihren soziodemographischen Merkmalen nur in wenigen Punkten von denjenigen, die zu einer Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen § 16a-Arrest verurteilt wurden. Unterschiede bestehen z.B. im Hinblick auf das Alter zum Zeitpunkt der letzten Tat: Die Jugendlichen, die zu einer Bewährungsstrafe mit einem § 16a-Arrest verurteilt wurden, sind zu gut der Hälfte Jugendliche (14 bis 17 Jahre alt), die Vergleichsgruppe nur zu einem Drittel. Damit lassen sich viele andere festgestellte Unterschiede (wie beispielsweise die Frage nach eigenem Einkommen oder eigenen Kindern) un-

mittelbar erklären. Ein spezifisches Profil der Anlassdelikte ist ebenso wenig erkennbar. Unterschiede bestehen vor allem darin, dass zu § 16a JGG Verurteilte etwas häufiger wegen Sachbeschädigungen sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und weniger häufig wegen BtMG-Delikten vor Gericht standen. Bezogen auf vorheriges strafrechtliches in Erscheinung Treten sind die Unterschiede ebenfalls sehr gering. Auffällig ist die etwas seltenere frühere Anordnung eines Arrestes bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten. Bezogen auf die Verfahrensverläufe zeigen sich ebenfalls keine charakteristischen, den Akten entnehmbaren Unterschiede zwischen den Fällen mit und ohne Verurteilung zu einem § 16a-Arrest.

Diesen Gesamteindruck spiegelten auch die befragten Praktiker*innen wider. Die Befragten in den Jugendarrestanstalten sowie die befragten Bewährungshelfer*innen waren sich weitgehend einig, dass es wenige bis keine Besonderheiten im Vollzugsalltag sowie bezüglich der persönlichen Merkmale der § 16a-Arrestant*innen gebe. Auch im Bewährungsverlauf waren nach Wahrnehmung der großen Mehrheit der Richter*innen und Bewährungshelfer*innen bei den § 16a-Arrestant*innen keine Besonderheiten festzustellen.

Befund 3: Zu einem § 16a-Arrest Verurteilte unterscheiden sich kaum von den ausschließlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten. Für § 16a JGG existiert keine auf der Grundlage der Jugendstrafakten klar erkennbare spezifische Zielgruppe.

3.4 Begründung und Zielsetzung des § 16a JGG

Neben der Frage, ob es eine, bezogen auf persönliche Merkmale, spezifische Zielgruppe für den Arrest neben Jugendstrafe zur Bewährung gibt, spielte eine Rolle, welche Zielsetzungen mit einem solchen Arrest sinnvollerweise verfolgbar sind. In der Debatte wurden verschiedene Zielsetzungen angeführt, die sich auch im Gesetzeswortlaut niedergeschlagen haben.

3.4.1 § 16a JGG als „Verdeutlichungsarrest“

Vor der Einführung des § 16a JGG wurde das Argument angeführt, dass eine Jugendstrafe zur Bewährung von den Jugendlichen als Freispruch empfunden und so die „Ernsthaftigkeit“ der Sanktion nicht verstanden würde. Dieses Argument wurde in der Gesetzesbegründung aufgegriffen und zeigt sich nun auch in der Formulierung des § 16a I Nr. 1 JGG. In der Rechtswirklichkeit des § 16a JGG spielt der Aspekt der Unrechtsverdeutlichung durchaus eine Rolle. Verurteilungen zu § 16a JGG werden ausweislich der Aktenanalyse ganz allgemein in rund der Hälfte der Fälle mit dem Aspekt der Unrechtsverdeutlichung verbunden, nur selten hingegen findet sich der explizite Verweis auf die Vermeidung des Eindrucks eines Freispruches.

Auch in der Wahrnehmung der Praktiker*innen spielt die Unrechtsverdeutlichung eine nicht unbedeutende Rolle. Gut die Hälfte der Befragten stimmte der Aussage zu, dass der Arrest den Verurteilten verdeutlicht, dass eine Bewährungsstrafe kein Freispruch ist; von den Jugendstaatsanwält*innen stimmten sogar drei Viertel zu. Insgesamt zeigt sich, dass die Zustimmung unter den Praktiker*innen aber innerhalb der Gruppen unterschiedlich ist. Der ähnlichen Aussage, dass § 16a JGG dazu geeignet ist, Verurteilten das Unrecht der Tat bewusst zu machen, stimmten nur ein knappes Drittel zu, wobei auch hier die Zahl der zustimmenden Jugendstaatsanwält*innen mit etwas unter der Hälfte am höchsten lag. Das

Argument, dass eine erzieherisch geeignet gestaltete Belehrung durch Jugendrichter*innen den Arrest zum Zweck der Unrechtsverdeutlichung überflüssig mache, teilte nur ein sehr

kleiner Teil der Befragten.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden selbst gaben in der Befragung zu fast drei Vierteln an, dass ihnen am ersten Tag im Arrest klargeworden sei, dass Straftaten spürbare Folgen haben. Ferner stimmten noch etwas mehr der Aussage zu, dass ihnen klargeworden sei, dass sie für ihre Straftaten geradestehen müssen.

Die auch im Kontext des Aspektes der Unrechtsverdeutlichung immer wieder aufgeführte Konstellation der Notwendigkeit der Möglichkeit eines Arrestes neben Bewährungsstrafe aus Gerechtigkeitsgründen bei Gruppendelikten wurde in keiner der untersuchten Akten thematisiert.

Befund 4: Der Aspekt der Unrechtsverdeutlichung als Zwecksetzung für den Arrest nach § 16a JGG spielt in der Praxis der Entscheidungen und in der Wahrnehmung der Befragten eine nicht unwesentliche Rolle.

3.4.2 § 16a JGG als „Herausnahmearrest“

In der Debatte wurde auch immer wieder angeführt, dass der Arrest nach § 16a JGG dazu geeignet sei, Verurteilte zeitweise einem schädlichen sozialen Umfeld zu entziehen. Auch dieses Argument findet sich nun in der Norm. Nur in wenigen Einzelfällen wurde dieser Aspekt allerdings in den Urteilsgründen genannt. Auch nur ein kleiner Teil der Praktiker*innen hält den Arrest für geeignet, diese Funktion zu erfüllen. Im Gegenteil befürchten manche, dass das kriminogene Umfeld im Arrestvollzug schädlichen Einfluss auf die Arrestant*innen haben kann. Dass diese Befürchtung nicht ganz von der Hand zu weisen ist, zeigt sich darin, dass einige Arrestant*innen von Gewalterfahrungen im Arrest berichteten.

Befund 5: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der Herausnahme aus einem schädlichen Umfeld spielt in der Entscheidungspraxis und in der Wahrnehmung der Praktiker/innen eine sehr untergeordnete Rolle.



Thimna Klatt
wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Kriminologischen Forschungs-
institut Niedersachsen
thimna.klatt@kfn.de



Stephanie Ernst
wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Fachgebiet Recht der Kindheit
und der Jugend an der Universität
Kassel
ernst@uni-kassel.de



Prof. Dr. Theresia Höynck
Professorin für Recht der Kindheit
und der Jugend an der Universität
Kassel
hoeynck@uni-kassel.de



Prof. Dr. Dirk Baier
Leiter des Instituts für Delinquenz
und Kriminalprävention an der
Zürcher Hochschule für Angewandte
Wissenschaften
dirk.baier@zhaw.ch

3.4.3 § 16a JGG als „erzieherische Einwirkung“

Die Diskussion, ob der Arrest neben Jugendstrafe ein im Sinne des Erziehungsgedanken des JGG taugliches Mittel sein kann, hat ihren Niederschlag im Gesetzestext darin gefunden, dass § 16a I Nr.3 1. Alt. JGG geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den*die Jugendliche*n zu erreichen. Diese Variante findet in der Praxis häufig Anwendung: In rund der Hälfte der Urteile, mit denen ein Arrest nach § 16a JGG angeordnet wurde, wurde das Ziel der nachdrücklicheren erzieherischen Einwirkung erwähnt. Gleichwohl hält der weit überwiegende Teil der Richter*innen und Arrestvollzugsleiter*innen den Arrest nach § 16a JGG nicht für ein primär erzieherisches Instrument; er wird von der deutlichen Mehrheit als teils strafend und teils erzieherisch eingeordnet.

Befund 6: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der erzieherischen Einwirkung spielt in der Entscheidungspraxis eine erhebliche Rolle. Der Arrest nach § 16a JGG wird allerdings von den Praktiker*innen überwiegend nicht als rein oder primär erzieherisches Instrument wahrgenommen.

3.4.4 § 16a JGG als „Bewährungsvorbereitung“

Ein zentrales Thema in der Debatte und auch zweimal in § 16a JGG genannt ist das Ziel der Bewährungsvorbereitung. Von den Befürworter*innen wurde eine Vorbereitung auf die Bewährungszeit durch die Arbeit im Arrest erhofft, welche auf Grund der kurzen Vollstreckungsfrist aus § 87 JGG und besonderen Konzepten besonders erfolgreich sein sollte.

Diese Annahme wird offenbar von der Praxis ganz überwiegend nicht geteilt, auch wenn der Aspekt der Bewährungsvorbereitung in den Urteilen manchmal genannt wird: Wenig bis kaum Zustimmung gab es zu der Aussage, dass der Arrest den Erfolg der Betreuung durch die Bewährungshilfe verbessert, bzw. dass durch den Vollzug des Arrestes Verurteilte gut auf die Bewährungszeit vorbereitet werden. Da die Zustimmung unter den Bewährungshelfer*innen besonders niedrig war, wurde diesbezüglich in Telefoninterviews noch einmal nachgefragt, wie die Bewährungshelfer*innen dies genau einschätzten. Die Bewährungshelfer*innen erklärten dazu größtenteils übereinstimmend, dass der Arrest den Erfolg der Bewährungshelfer*innen nicht relevant beeinflusst. Das liege zum einen daran, dass in den Arrestanstalten in der Regel keine speziellen Konzepte zur Vorbereitung auf die Bewährungszeit praktiziert werden. Zum anderen wurde als Grund genannt, dass die Bewährungshelfer*innen in jedem Fall (unabhängig davon, ob der Erstkontakt vor oder nach dem Arrest stattfindet) die gleichen Gespräche mit den Jugendlichen führen. Die normale Betreuungsfrequenz werde durch einen Arrest von maximal vier Wochen auch nicht nennenswert unterbrochen, insgesamt sei daher in aller Regel ein Besuch nicht notwendig.

Auch von den befragten Arrestant*innen gaben nur rund ein Viertel an, dass sie im Arrest Hilfeangebote in Bezug auf die Vorbereitung auf die Zeit nach dem Arrest bekommen haben, noch weniger berichteten, Hilfeangebote der Bewährungshilfe im Arrest erhalten zu haben. Dementsprechend wurde auch die Zeit nach dem Arrest von den Jugendlichen und Heranwachsenden in vielen Bereichen als problematisch bewertet. Knapp die Hälfte der Jugendlichen stimmte der Aussage zu, dass sie Probleme haben werden, die Zeit nach dem Arrest ohne Probleme zu überstehen.

Demgegenüber ist in der Wahrnehmung der Leitungen der Jugendarrestanstalten die Bewährungsvorbereitung

die wichtigste Funktion des § 16a-Arrestes. Man könne den Jugendlichen im Arrest ihre Situation verdeutlichen und Hilfestellung für eine erfolgreiche Bewährungszeit geben, beispielsweise den Kontakt zur Bewährungshilfe herstellen. Aufgrund fehlender Ressourcen könne die Bewährungshilfe oft keine intensive Begleitung in der Anfangsphase leisten, was im Arrest hingegen möglich sei. Die kurze Vollstreckungsfrist wird dabei grundsätzlich als sinnvoll bewertet, diesbezügliche praktische Probleme haben sich offenbar auch zumeist eingespielt.

Befund 7: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der Vorbereitung auf die Bewährungszeit spielt in der Entscheidungspraxis eine gewisse Rolle. Die Eignung des § 16a-Arrestes zur Erfüllung dieses Zweckes wird allerdings von den Praktiker*innen sehr uneinheitlich wahrgenommen.

3.4.5 § 16a II JGG

Das Argument, dass der § 16a-Arrest im Sinne einer Abschreckung eigentlich nicht für „hafterfahrene“ Jugendliche und Heranwachsende in Betracht komme, hat sich im Gesetzestext teilweise in § 16a II JGG niedergeschlagen. Demnach ist ein Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG regelmäßig nicht geboten, wenn bereits ein Dauerarrest verbüßt wurde oder der oder die Jugendliche sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befand. Ungefähr die Hälfte der Praktiker*innen teilte die Einschätzung, dass bereits vorhandene Hafterfahrung die Anordnung eines Arrestes überflüssig macht. Diese Frage wurde auch in den Gesprächen in den Arrestanstalten unterschiedlich bewertet. Teilweise wurde berichtet, dass der § 16a II JGG nicht ausreichend beachtet würde, da viele Jugendliche einen Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG verbüßten, obwohl sie schon einmal zu einem Dauerarrest verurteilt wurden oder in Untersuchungshaft waren. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass Jugendliche bei wiederholtem Freiheitsentzug nicht mehr zu beeindrucken seien, da in diesen Fällen ein „Gewöhnungseffekt“ eintrete und der beabsichtigte „Schock“ entfiele. Andererseits wurde aber auch vertreten, dass ein Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG auch nach bereits verbüßtem Dauerarrest sinnvoll sein könne.

In der Aktenanalyse hat sich gezeigt, dass zwar seltener als bei Jugendstrafen zur Bewährung ohne § 16a-Arrest, aber doch bei rund einem Fünftel der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest Verurteilten bereits zuvor aufgrund eines Urteils Dauerarrest verbüßt wurde, einige der Verurteilten haben sogar schon Jugendstrafen verbüßt. Auch Untersuchungshaft wurde bei zu § 16a-Arrest Verurteilten manchmal bereits vollstreckt. In der Befragung der Arrestant*innen wurde ebenfalls berichtet, dass viele bereits eine freiheitsentziehende Sanktion verbüßt hatten.

Befund 8: Der Arrest nach § 16a JGG wird nicht selten auch in Fällen genutzt, bei denen bereits zuvor ein Arrest verbüßt wurde. Von den Praktiker*innen wird unterschiedlich bewertet, ob dies sinnvoll sein kann.

3.4.6 Urteilsbegründung

Der Gesetzeswortlaut formuliert die Voraussetzungen für die Verurteilung zu einem Arrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe sehr ausführlich, auch in der Intention, den im Vorfeld geäußerten Bedenken gegen die Einführung der neuen Sanktion Rechnung zu tragen. Damit war auch die Erwartung verbunden, die entsprechenden Entscheidungen sorgfältig zu begründen.

Die Aktenanalyse hat gezeigt, dass die Anwendung von § 16a JGG in der Regel nur sehr rudimentär begründet wird. Auch eine Auseinandersetzung zwischen den Verfahrensbeteiligten zur Frage des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ist den Akten nur sehr selten zu entnehmen. Die zumeist fehlenden Begründungen wurden auch in den Gesprächen in den Jugendarrestanstalten berichtet und dort angemerkt, dass eine Begründung für die Arbeit in den Jugendarrestanstalten wichtig sein könne.

Befund 9: Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 16a JGG findet in den schriftlichen Urteilsgründen regelmäßig nicht statt.

3.5 Zielsetzung Legalbewährung

Der Nutzen einer neu eingeführten strafrechtlichen Sanktion bemisst sich neben anderen Aspekten auch daran, inwieweit ihre Anwendung dazu beiträgt, Straftäter*innen zu einem zukünftig straffreien Leben zu motivieren. Unter Bezugnahme auf empirische Erkenntnisse wurde vor der Einführung des § 16a-Arrestes in Zweifel gezogen, dass sich der Arrest auf den Verlauf einer Bewährung positiv auswirke.

Der Frage, wie häufig Personen mit und ohne § 16a-Arrest rückfällig werden, wurde daher im Rahmen einer ersten Rückfallanalyse unter Verwendung von Bundeszentralregister- und Erziehungsregisterauszügen Aufmerksamkeit geschenkt. Um eine erste Rückfallanalyse handelt es sich deshalb, weil der Zeitraum zwischen Urteil und Abfrage der Registerauszüge noch relativ kurz war. Wünschenswert ist, in der Zukunft eine weitere Registerabfrage durchzuführen, um die längerfristige Wirksamkeit des § 16a-Arrestes zu prüfen. Die durchgeführten Auswertungen zeigen, dass mehr als ein Drittel der in der Aktenanalyse als Täter*innen identifizierten Personen mindestens einen neuen strafrechtlich relevanten Registereintrag aufweisen, d.h. rückfällig geworden sind. Zu einem Viertel handelt es sich dabei um Rückfälle, die eine Jugendstrafe ohne Bewährung nach sich zogen. Da sich Verurteilte, die einen § 16a-Arrest zusätzlich zu ihrer Bewährungsstrafe erhalten haben, teilweise von den Verurteilten unterscheiden, für die das nicht gilt, wurde der Vergleich der Rückfallraten beider Gruppen auf ähnliche Personen (sog. „Matched Pairs“) bezogen. Der Vergleich der 182 Paare belegt, dass es keinen signifikanten



Laura Treskow

wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Kriminologischen Forschungs-
institut Niedersachsen
laura.treskow@kfn.de



Prof. Dr. Thomas Bliesener

Direktor des Kriminologischen
Forschungsinstituts
Niedersachsen, Professor für
Interdisziplinäre kriminologische
Forschung an der Georg-August-
Universität Göttingen
thomas.bliesener@kfn.de



Prof. Dr. Christian Pfeiffer

bis März 2015 Direktor des
Kriminologischen Forschungs-
instituts Niedersachsen
c.pfeiffer@kfn.de

Unterschied in der Rückfälligkeit zwischen beiden Gruppen gibt. Für die Gruppe der § 16a-Fälle deutet sich aber eine etwas geringere Rückfallquote an; zugleich fällt die auf den Rückfall erfahrene Sanktion in dieser Gruppe tendenziell etwas schwerer aus. Allerdings werden bei keiner der durchgeführten Analysen signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt.

Auch die Praktiker*innen hatten in der Befragung die Wirkung des Arrestes nach § 16a JGG auf die Legalbewährung eher zurückhaltend eingeschätzt: Insgesamt stimmten nur rund ein Viertel der Aussage zu, dass der Arrest nach § 16a JGG sinnvoll ist, um Verurteilte von der Begehung neuer Taten abzuhalten. Die Personen, die bereits einen Arrest nach § 16a JGG verbüßt hatten, waren nur wenig optimistischer: Knapp die Hälfte erwartete, die Bewährungszeit ohne Probleme zu überstehen, ein gutes Drittel ging davon aus, nicht wieder straffällig zu werden.

Befund 10: Die Verhängung eines § 16a-Arrestes zusätzlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung hat – zumindest in kurzfristiger Perspektive – keine Auswirkungen auf Ausmaß, Geschwindigkeit, Häufigkeit oder Schwere des Rückfalls. Zur langfristigen Wirkung kann mit den vorhandenen Daten allerdings keine Aussage getroffen werden.

4. Ausblick

In der hier vorgelegten Untersuchung konnte eine Vielzahl von Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des

§ 16a JGG aufgekommen sind, mit empirischen Daten unterschiedlicher Art zumindest teilweise beantwortet werden. In der Zusammenschau zeigt sich, dass sich weder die Befürchtungen der Kritiker*innen des § 16a JGG noch die Hoffnungen der Befürworter*innen in besonders großem Maße realisiert haben. Wie man das bewerten möchte, ist vor allem eine rechtspolitische Frage. Wollte man radikal verfassungsrechtlich-rechtsstaatlich argumentieren, läge die Forderung nach Abschaffung der mit § 16a JGG neu eingeführten Sanktion nahe. Ein Mehr an Freiheitsentzug bedarf starker Gründe, die die bisher verfügbaren Daten nicht liefern. Die erheblichen regionalen Unterschiede bei der Anwendung des § 16a JGG lassen sich kaum begründen, eine klare Zielgruppe ist nicht erkennbar und es kann jedenfalls bisher kein Nachweis signifikant verbesserter Legalbewährungseffekte geführt werden. Wollte man vorsichtiger argumentieren, wäre demgegenüber festzuhalten, dass die Anwendung des § 16a JGG in den ersten Jahren nach dessen Einführung insgesamt zurückhaltend erfolgte und die vorliegenden Erkenntnisse auf einem noch recht kurzen Beobachtungszeitraum beruhen. Weitere Forschung ist daher dringend notwendig und wird sich einerseits der Frage nach sich verändernden Einstellungen der Praktiker*innen, andererseits – insbesondere im Sinne einer Wirkungsevaluation – der Frage nach den längerfristigen Wirkungen des Arrestes nach § 16a JGG widmen müssen.